

Übernahmerecht

Universität Wien

WS 2017/2018

Teil I

RA Dr. Mario Gall

mario.gall@eylaw.at

AD HOC-MITTEILUNG | 05.09.2016

Deutsche Wohnimmobiliengesellschaft Vonovia kündigt Übernahmeangebot für conwert an

- **Wien, 5. September 2016.** Der Verwaltungsrat und die Geschäftsführenden Direktoren der conwert Immobilien Invest SE („conwert“) haben zusammen mit dem Vorstand der Vonovia SE („Vonovia“) heute ein Business Combination Agreement („BCA“) unterzeichnet. Auf Grundlage dieser Vereinbarung hat Vonovia heute ein freiwilliges Übernahmeangebot nach dem österreichischen Übernahmegesetz für sämtliche ausstehende Aktien von conwert angekündigt.
- Vonovia plant, allen conwert-Aktionären für je 149 conwert-Aktien 74 Vonovia-Aktien anzubieten. Dies entspricht einem Gegenwert von 17,58 € je conwert-Aktie, basierend auf dem Schlusskurs von Vonovia am Freitag, den 2. September 2016. In Bezug auf den volumengewichteten durchschnittlichen conwert-Börsenkurs der letzten sechs Monate beträgt die Prämie 23,8 %. Die Vonovia-Aktie ist im deutschen DAX gelistet und verfügt über eine hohe Liquidität. Alternativ zum Umtauschangebot plant Vonovia, eine in Österreich verpflichtende Barzahlung von 16,16 € je conwert-Aktie anzubieten. [...]

CONWERT-ÜBERNAHME

Vonovia versucht's mit Freundlichkeit

Datum: 05.09.2016 08:57 Uhr • Update: 05.09.2016, 11:46 Uhr

Mit der feindlichen Übernahme des Konkurrenten Deutsche Wohnen war Vonovia gescheitert. Beim Versuch, sich den österreichischen Konkurrenten Conwert zu schnappen, setzt der Dax-Konzern deshalb auf eine andere Strategie.

Düsseldorf. Deutschlands größter Vermieter, die Bochumer **Vonovia**  ist wieder auf Einkaufstour. Diesmal hat der Konzern den österreichischen Rivalen Conwert im Blick: Rund 2,9 Milliarden Euro einschließlich Schulden ist Vonovia-Chef Rolf Buch das Unternehmen wert, wie er am Montag in Bochum sagte. Dafür bekommt er 24.500 Wohnungen, 2.400 Wohnungen davon liegen in Wien, der größte Teil aber in deutschen Städten wie Leipzig und Berlin. Mit dem Management von Conwert sei man sich über das Wochenende einig geworden, sagte Buch.

Kurschart

conwert 08.03.2017 CET - 12:25

Aktueller Kurs (€) 16,26

Veränderung (€) -0,10

Veränderung (%) -0,58

Volumen 12.340





FREIWILLIGES ANGEBOT ZUR KONTROLLERLANGUNG

gemäß § 25a ÜbG

der Vonovia SE

Münsterstraße 248, 40470 Düsseldorf, Deutschland
zukünftig: Philippstraße 3, 44803 Bochum, Deutschland

an die Aktionäre

der conwert Immobilien Invest SE

Alserbachstraße 32, 1090 Wien, Österreich

Annahmefrist: 18. November 2016 bis 19. Dezember 2016

conwert Aktien: ISIN AT0000697750

(Neue) Vonovia Aktien: ISIN DE000A1ML7J1

zum Tausch eingereichte conwert Aktien: ISIN AT0000A1PGN6

zum Verkauf eingereichte conwert Aktien: ISIN AT0000A1PGP1

zum Tausch eingereichte conwert Aktien bestimmter U.S. Aktionäre (QIB): ISIN

http://www.conwert.com/sites/default/files/20161117_angebotsunterlage_vonovia.se_.pdf



Freiwilliges Übernahmeangebot - GZ 2016/1/7

Zielgesellschaft	conwert Immobilien Invest SE
ISIN	AT0000697750
Bieter	Vonovia SE
Annahmefrist	18.11.2016 bis 19.12.2016, 17 Uhr Ortszeit Wien
Nachfrist	24.12.2016 bis 23.3.2017, 17 Uhr Ortszeit Wien
Barangebotspreis	EUR 16,16 je Aktie cum Dividende 2016
Alternatives Tauschangebot	Tausch von je einer (1) conwert Aktie gegen 0,496645 Neue Vonovia Aktien (das entspricht dem kaufmännisch auf die sechste Nachkommastelle aufgerundeten, bekannt gegebenen Umtauschverhältnis von 149 conwert Aktien gegen 74 Neue Vonovia Aktien) cum Dividende 2016
Angebotsvolumen	101.906.213 Stück Aktien
Prämie Barkaufpreis	11,13% (3m); 13,80% (6m); 20,06% (12m) (Siehe Punkt 3.5)
Prämie Tauschalternative	20,90% (3m); 23,81% (6m); 30,62% (12m) (Siehe Punkt 3.5)

Veröffentlichung des Ergebnisses

23/12/2016

gemäß § 19 Abs 2 Übernahmegesetz (ÜbG) des freiwilligen öffentlichen Übernahmeangebots zur Kontrollerlangung gemäß § 25a ÜbG zum Erwerb der Beteiligungspapiere der conwert Immobilien Invest SE (Stammaktien: ISIN AT0000697750)

Vonovia SE (Vonovia) mit Sitz in Düsseldorf und Verwaltungssitz in Bochum, eingetragen unter HRB 68115 im Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf, hat am 17.11.2016 ein freiwilliges öffentliches Übernahmeangebot zur Kontrollerlangung gemäß § 25a ÜbG an die Aktionäre der conwert Immobilien Invest SE (conwert) veröffentlicht (das Angebot).

Das Angebot konnte vom 18.11.2016 bis einschließlich 19.12.2016, 17:00 Uhr Ortszeit Wien, angenommen werden (die Annahmefrist). [...]

Bis zum Ende der Annahmefrist wurden 72.219.646 Stück conwert Aktien zum Verkauf und 682.852 Stück conwert Aktien zum Tausch angedient; dies entspricht einer Andienung von insgesamt 72.902.498 Stück conwert Aktien und daher einer Andienungsquote von insgesamt 71,54% der conwert Aktien.).

AD HOC-Mitteilung | 27.01.2017

conwert Immobilien Invest SE: Wahlen in den Verwaltungsrat

- **Wien, 27. Januar 2017.** In der heutigen außerordentlichen Hauptversammlung der conwert Immobilien Invest SE (conwert) wurden Rolf Buch, Prof. Dr. A. Stefan Kirsten, Fabian Heß und Sabine Gleiß neu in den Verwaltungsrat gewählt. Wieder gewählt wurden Peter Hohlbein und Andreas Lehner.
- In der anschließenden konstituierenden Sitzung des Verwaltungsrats wurden Rolf Buch zum Vorsitzenden und Prof. Dr. A. Stefan Kirsten zum stellvertretenden Vorsitzenden gewählt.

AD HOC-MITTEILUNG | 23.03.2017

Vonovia überschreitet mit Übernahmeangebot für conwert 90 %- Schwelle

- **Wien, 23. März 2017.** Vonovia SE („Vonovia“) hat am 17. November 2016 ein freiwilliges Angebot zum Erwerb sämtlicher Aktien der conwert Immobilien Invest SE („conwert“) veröffentlicht (das „Angebot“). Das Angebot konnte von Aktionären der conwert im Rahmen der Nachfrist gemäß § 19 Abs 3 Z 2 ÜbG bis 23. März 2017, 17:00 Uhr Wiener Ortszeit, angenommen werden.
- Gemäß vorläufigem Endergebnis wurden bis zum Ende der Nachfrist mehr als 90 % aller Aktien der conwert in das Angebot eingeliefert. Das offizielle Endergebnis wird am Montag, den 27. März 2017, von Vonovia bekanntgegeben.

AD HOC-MITTEILUNG | 28.04.2017

Vonovia stellt Verlangen auf Ausschluss der Minderheitsaktionäre gemäß § 1 Abs 1 GesAusG

- **Wien, 28. April 2017.** Die Vonovia SE („Vonovia“) hat an die conwert Immobilien Invest SE („conwert“) das schriftliche Verlangen nach § 1 Abs 1 GesAusG gestellt, die Hauptversammlung der conwert möge über die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre auf die Vonovia gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung im Rahmen einer noch anzuberaumenden Hauptversammlung der conwert beschließen.
- Vonovia hält nach der Abwicklung des erfolgreichen Übernahmeangebots und auch nach Abwicklung der innerhalb der Nachfrist eingelieferten Aktien insgesamt 94.867.722 Stückaktien an der conwert; dies entspricht einer Beteiligung am Grundkapital der conwert in der Höhe von 93,09 %. Vonovia ist somit Hauptaktionärin der conwert im Sinne des § 1 GesAusG.
- Details zur Höhe der angemessenen Barabfindung werden nach Abschluss der erforderlichen Unternehmensbewertung gesondert bekanntgegeben.

Presseinformation | 29.08.2017

conwert-Hauptversammlung beschließt Gesellschafterausschluss

- **Wien, 29. August 2017.** Die heutige außerordentliche Hauptversammlung der conwert Immobilien Invest SE hat auf Verlangen des Hauptgesellschafters Vonovia SE den Ausschluss der Minderheitsaktionäre gemäß § 1 Abs 1 GesAusG gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung von 17,08 € je Aktie beschlossen.

Themen

- Zielsetzungen und Prinzipien des Übernahmegesetzes (ÜbG)
- Grundbegriffe
- Angebotspflicht und Ausnahmen
- Gemeinsames Vorgehen
- Preis des Übernahmeangebotes
- Entscheidungspraxis der Übernahmekommission und weitere aktuelle Fragen (Syndizierung und Angebotspflicht, Sperrfrist etc)

Literatur

- *Diregger/Kalss/Winner*, Übernahmerecht, Linde, 2. Auflage 2006

Vertiefend:

- *Huber* (Hrsg), Übernahmegesetz-Kommentar , 2. Auflage, Lexis Nexis 2016
- *Birkner*(Hrsg.), Handbuch Übernahmerecht, Lexis Nexis 2011

Benotung

- Abschlussklausur 30 Punkte
- Positiver Abschluss ab 16 Punkten

Inhalt

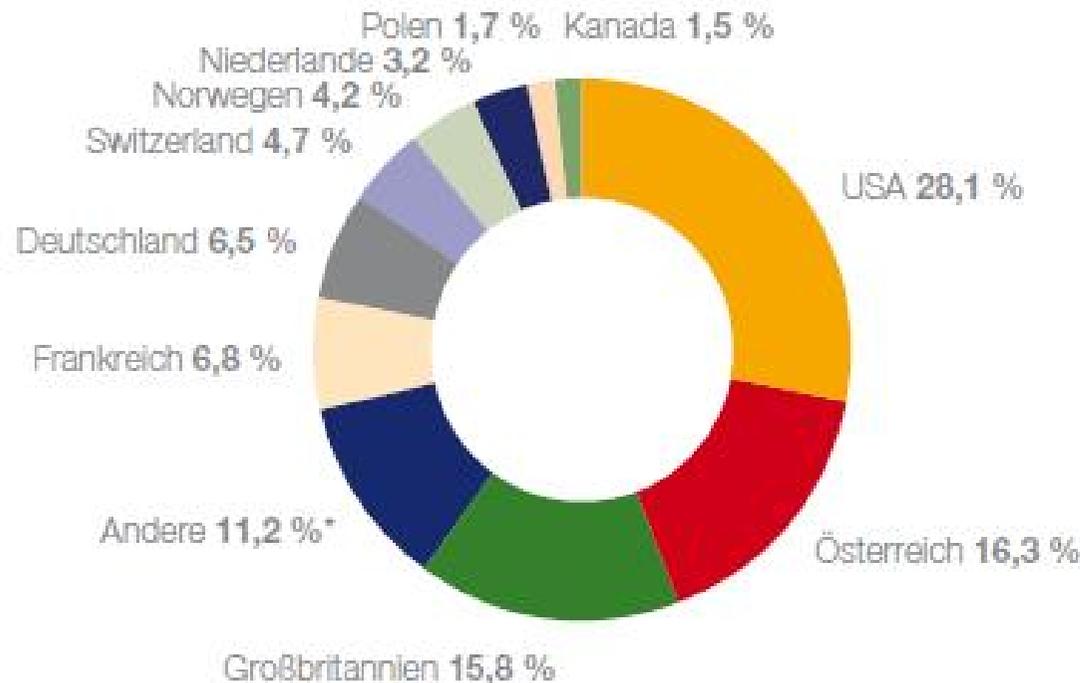
- Zweck des ÜbG
- Prinzipien des ÜbG
- Übernahmeangebot, Typen
- Anwendungsbereich des ÜbG
- Übernahmekommission
- Verfahrensablauf

ÜbG - Zweck

- Anlegerschutz (Minderheitenschutz) /Funktionsschutz
- Erhöhung der Attraktivität des Kapitalmarktes
- Internationaler Standard

Institutionelle Anleger in den ATX prime nach Ländern per 31. Dezember 2011

Von den 19,8 Mrd. EUR, die von institutionellen Anlegern gehalten werden, konnten 17,6 Mrd. EUR identifiziert und genau zugeordnet werden: 14,6 Mrd. EUR oder 83 % davon entfallen auf internationale Investoren, 3 Mrd. EUR oder 17 % auf österreichische Institutionelle. Letztere gliedern sich in Fonds (2,63 Mrd. EUR), Banken (0,05 Mrd. EUR) und Versicherungen (0,32 Mrd. EUR).



*Unter anderen zählen dazu Belgien, Dänemark, Japan, Schweden, China
Dezember 2011, Quelle: Ipreo

ÜbG - Verfahrensregeln

- Aktionärsgleichbehandlung
 - Angebotspflicht
 - Verteilung der Kontrollprämie
 - Informationelle Gleichbehandlung
- Geordneter Ablauf von Übernahmeverfahren
 - Fristen, Einbeziehung von Sachverständigen etc

ÜbG - Konzerneingangsschutz

- Austrittsrecht bei Kontrollwechsel – Angebotspflicht
 - Neudefinition der Unternehmensziele
 - Umbesetzung des Managements
 - Eingliederung in einen Konzern
- => bloße Möglichkeit ausreichend
- Gleichbehandlung
- Mindestpreis

Prinzipien

- Gleichbehandlungsgrundsatz
(insb § 3 Z 1, § 16, § 20, § 26 ÜbG)
- Anlegerschutz bei Kontrollwechsel
(insb § 3 Z 1a, § 22 ÜbG)
- Transparenzgebot
(insb § 3 Z 2, § 4 Z 3, § 7, § 9, § 13, § 19 ÜbG)
- Objektivitätsgebot (Verhinderungsverbot)
(insb § 3 Z 3, § 12, § 14, § 27a)
- Verbot von Marktverzerrungen
(insb § 3 Z 4, § 4 Z 2, § 5 ÜbG)
- Beschleunigungsgrundsatz
(insb § 3 Z 5, § 10, § 11, § 21 ÜbG)

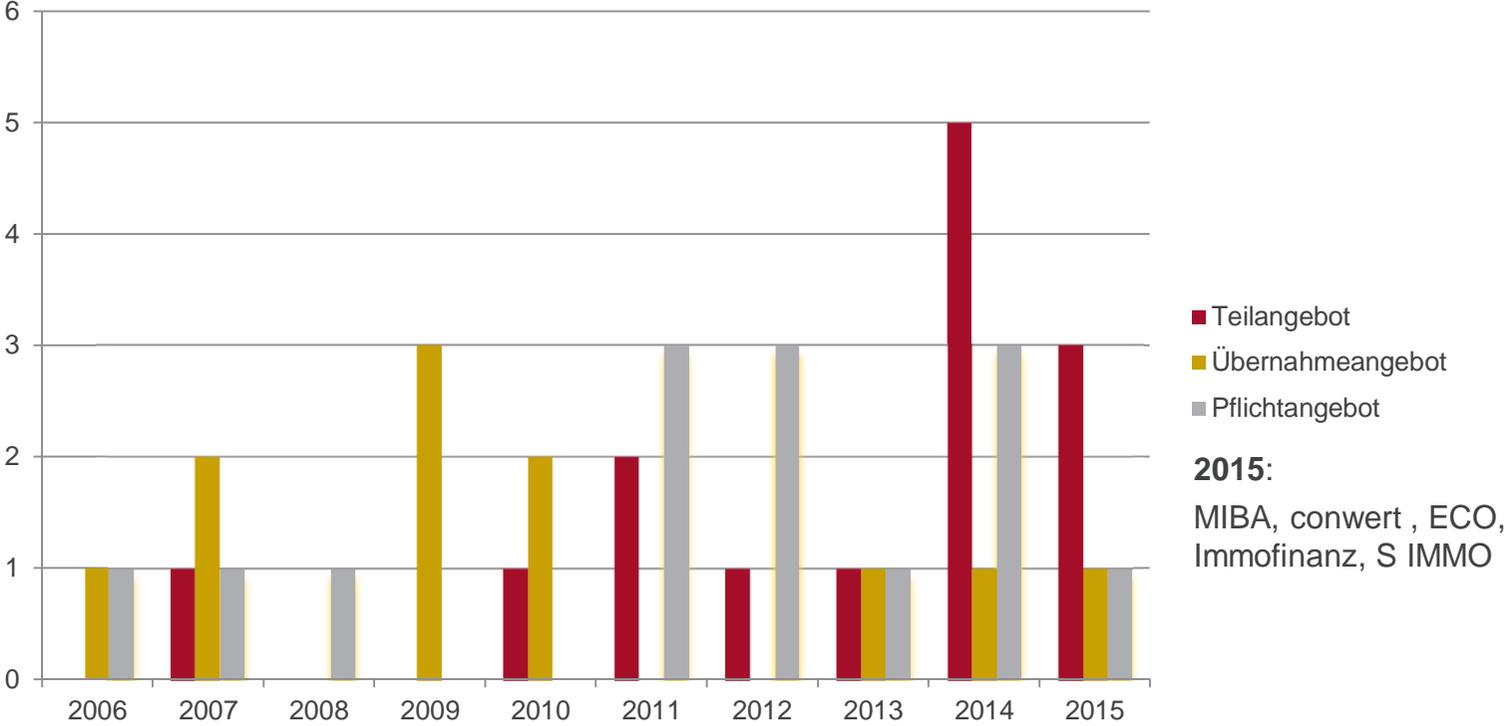
Übernahmeangebot

- Öffentliches Angebot
 - an die Inhaber von Beteiligungspapieren einer Aktiengesellschaft
 - zum Erwerb eines Teils oder aller Beteiligungspapiere
 - gegen Barzahlung oder im Austausch gegen andere Wertpapiere
- (§ 1 Z 1 Übernahmegesetz – ÜbG).

Angebotstypen

- Pflichtangebot
 - Rechtsfolge der Kontrollerlangung
 - Ausbau der Kontrolle (creeping-in)
- Übernahmeangebot (*public tender offer*)
 - Mittel der Kontrollerlangung
- Einfaches Angebot
 - Ausbau der Kontrolle (Vorbereitung Squeeze-out, Delisting)
 - Rückerwerb eigener Aktien

Anzahl der Übernahmeangebote



Quelle: Übernahmekommission, www.takeover.at

ÜbG - Anwendungsbereich

1. Vollanwendungsbereich

- Zielgesellschaften mit Sitz in Österreich
- Zulassung zum Handel auf einem geregelten Markt der Wiener Börse
 - amtlicher Handel und geregelter Freiverkehr
 - nicht „Dritter Markt“
 - nicht börseferne AGs
- Rechtsfolge:
 - Vollanwendung ÜbG
 - Alleinzuständigkeit der Übernahmekommission

ÜbG – Anwendungsbereich (2)

2. Teilanwendungsbereich I

- Zielgesellschaften mit Sitz in Österreich
- Zulassung zum Handel auf einem geregelten Markt einer ausländischen Börse
 - Börse im EU bzw EWR Raum
- Rechtsfolgen:
 - Teilanwendung des ÜbG (Gesellschaftsrecht)
 - gespaltene Zuständigkeit

ÜbG – Anwendungsbereich (3)

2. Teilanwendungsbereich II

- Zielgesellschaften mit Sitz im EU Ausland
- Zulassung zum Handel auf einem geregelten Markt der Wiener Börse
- Rechtsfolgen:
 - Teilanwendung des ÜbG (Verfahrensregeln, Preis)
 - gespaltene Zuständigkeit



http://www.takeover.at/



Juridicum: Institute

AUSTRIAN TAKEOVER COM... X

File Edit View Favorites Tools Help



ÜBERNAHMEKOMMISSION

Austrian Takeover Commission



[HOME](#) / [ÜBERNAHMEANGEBOTE](#) / [ENTSCHEIDUNGEN](#) / [GESETZE](#) / [ÜBER UNS](#) / [PRESSEMITTEILUNGEN](#) / [EMITTENTEN](#) / [TO-Conference 2011](#)

Emittenten im Vollenwendungsbereich des ÜbG

Folgende Unternehmen unterliegen jedenfalls dem Österreichischen Übernahmerecht. Unberücksichtigt bleiben Unternehmen mit besonderen Anknüpfungspunkten (vgl GZ 2011/2/2)

AT00000ATEC9 **A-TEC Industries AG**

AT0000603709 **AGRANA Beteiligungs-AG**

AT0000609607 **Allgemeine Baugesellschaft – A.Porr AG**

AT00000AMAG3 **AMAG AUSTRIA METALL AG**

AT0000730007 **Andritz AG**

AT0000969985 **AT & S Austria Technologie & Systemtechnik AG**

AT0000617832 **ATB Austria Antriebstechnik AG**

AT0000625504 **Bank für Tirol und Vorarlberg AG**

AT00000BENE6 **BENE AG**

AT0000827209 **Warimpex Finanz- und Beteiligungs AG**

AT0000741301 **Wiener Privatbank SE**

AT0000831706 **Wienerberger AG**

AT0000834007 **Wolford AG**

AT0000837307 **Zumtobel AG**

AT0000APOST4 **Österreichische Post AG**

AT00000OESD0 **Österreichische Staatsdruckerei Holding**

Emittenten gem §27b ÜbG

AT0000A02177 **BDI – BioEnergy International AG**

AT0000A00Y78 **C.A.T. OIL AG**

AT0000785407 **FABASOFT AG**

AT0000954375 **PLAUT AG**

AT0000729108 **S&T AG**

AT0000776307 **SANOCHEMIA PHARM.**

AT0000747555 **UPDATE SOFTWARE AG**

ÜbK, Stellungnahme GZ 2011/2/2 – 13, 14. März 2011 (Private Equity Performance Beteiligungs AG)

- Steht ein Kontrollwechsel in Zusammenhang mit einer Notierungsbeendigung muss dies *va* durch die im Übernahmerecht gebotene wirtschaftliche Betrachtungsweise zur (analogen) Anwendung der übernahmerechtlichen Bestimmungen führen.
- Dies ist etwa dann geboten, wenn (faktisch) kontrollierende Aktionäre durch ihren Einfluss auf die Gesellschaft zunächst das Delisting veranlassen, um anschließend nur ihre Beteiligung mit Kontrollprämie weiterzueräußern oder um nicht allen übrigen Aktionären eine Ausstiegsmöglichkeit geben zu müssen. Diese zum Delisting entwickelte Betrachtungsweise muss nach Ansicht des 2. Senats auch für den Fall eines Segmentwechsels in den unregulierten Dritten Markt gelten.
- Im Ergebnis ist der Senat zu der Auffassung gekommen, dass im vorliegenden Fall ein solcher Zusammenhang zu vermuten ist. Diese Vermutung konnte von der Antragstellerin nicht widerlegt werden (Kalss/Zollner, Kapitalmarktrechtliche Überlegungen zum Squeezeout börsenotierter Unternehmen, ÖBA 2004, 246):

Beteiligungspapiere

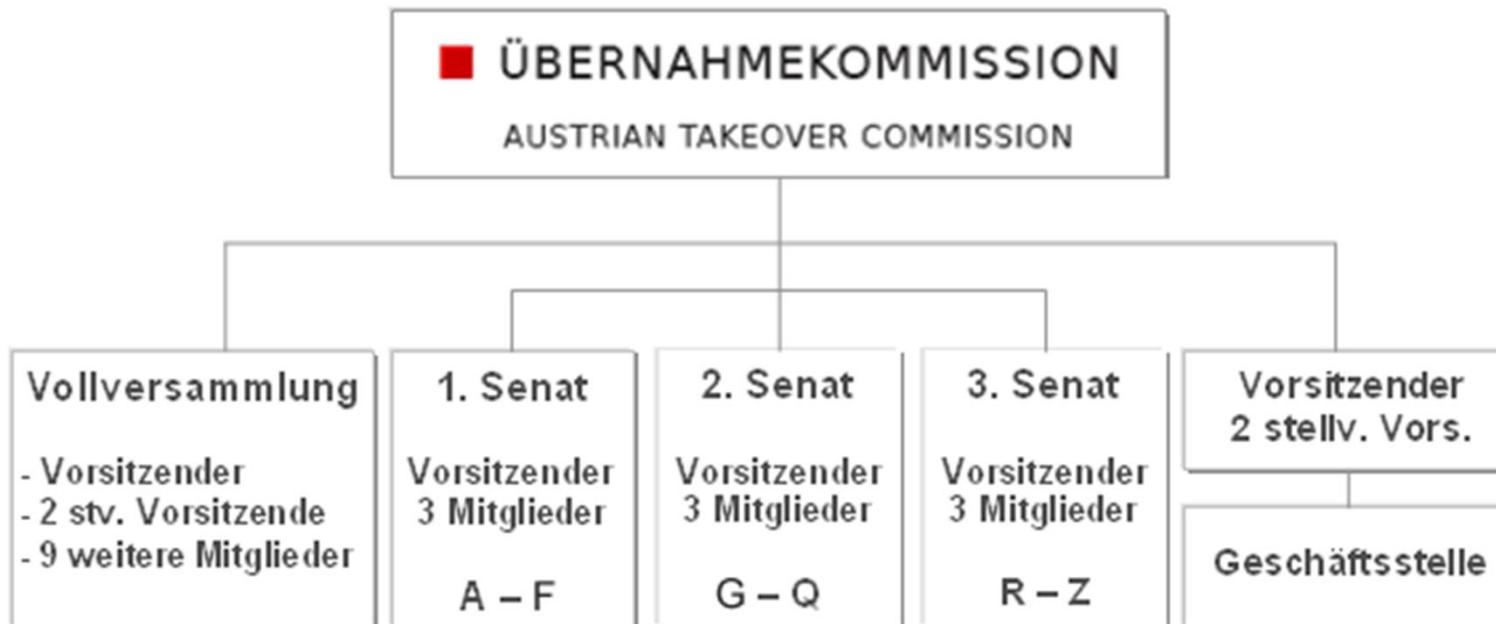
1. börsennotierte Aktien
2. sonstige börsennotierte Wertpapiere mit Gewinn- und/oder Abwicklungsbeteiligung;
zB Partizipationsscheine, Gewinnschuldverschreibungen
3. übertragbare Wertpapiere, die zum Erwerb der unter 1. und 2. genannten Wertpapiere berechtigen, sofern diese von der ZG oder einem mit dieser verbundenen Unternehmen begeben wurden;
zB Wandelschuldverschreibungen
(vgl § 1 Z 4 ÜbG)

Übernahmekommission

- Aufsichtsbehörde
 - Überwachung der Einhaltung des ÜbG
 - Prüfung von Angebotsunterlagen
 - Kontrolle des Angebotsvorganges
 - Entscheidung über Angebotspflicht und Ausnahmen
 - Verwaltungsstrafverfahren
- Kollegialbehörde mit richterlichem Einschlag (Art 133 Z 4 B-VG)
 - Unabhängigkeit, Weisungsfreiheit
- Rechtsmittel
 - Rekurs an den OGH
 - In Verwaltungsstrafverfahren: Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht

Übernahmekommission/Forts.

- 12 nebenberufliche Kommissionsmitglieder
- Geschäftsstelle



Verfahrensablauf - Überblick

1. Vorbereitung des Angebotes	2. Angebotsprüfung	3. Annahmefrist	4. Nachfrist
<ul style="list-style-type: none"> – Due Diligence – Verhandlungen mit Kernaktionären – Strukturierung – Beteiligungsaufbau 	<ul style="list-style-type: none"> – Prüfung durch Sachverständigen – Anzeige bei der ÜbK – Prüfung durch ÜbK 	<ul style="list-style-type: none"> – 2-10 Wochen – Äußerung der Organe der Zielgesellschaft 	<ul style="list-style-type: none"> – 3 Monate
Geheimhaltungs- und Bekanntmachungspflichten (§§ 5 f ÜbG)	Anzeige binnen 10 Tagen ab Absichtsbekanntgabe; Prüfung durch ÜbK binnen 12 Tagen		Sell-out; Weiters: Nachzahlungsgarantie (§ 16 Abs 7 ÜbG)